

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Soziales Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart

Die Vorstandsvorsitzende

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Stuttgart, den 10.04.2025

Stellungnahme der Liga-BW zur Neufassung der VwV Dezentrale Angebote

Sehr geehrte Frau Dittgen, sehr geehrte Frau Kalt,

gerne nehmen wir als Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zur geplanten Neufassung der VwV Dezentrale Angebote:

Grundsätzlich ist es aus Sicht der Liga wichtig, dass das Land weiterhin eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen in dezentralen Wohn- und Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderungen behält. Die Investitionsförderung ist hierbei ein wirksames Instrument.

Wir bedauern jedoch, dass das Fördervolumen, das über die VwV Dezentrale Angebote künftig zur Verfügung steht, nicht in vergleichbarer Höhe wie die entfallenen Mittel der Ausgleichsabgabe erhöht wurde.

Ein wesentliches Hemmnis hinsichtlich eines bedarfsentsprechenden Ausbaus an differenzierten Wohnangeboten stellt der Mangel an geeignetem, barrierefreiem und im Rahmen der Mietobergrenzen finanzierbarem Wohnraum dar. Daher ist aus Sicht der Liga neben der Förderung über die VwV Dezentrale Angebote wieder eine Förderung für Wohnraum für Menschen mit Behinderung außerhalb besonderer Wohnformen erforderlich.

Darüber hinaus nehmen wir zu den nachfolgenden Einzelpunkten wie folgt Stellung:

- Zu 1.:
Die Liga begrüßt grundsätzlich, dass die Förderung durch die vorrangige Förderung der Finanzierung der Fachleistungsflächen nun darauf abzielt, die Kommunen und letztlich die Bewohnerinnen und Bewohner der geförderten Angebote finanziell zu entlasten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch die veränderte

Fördersystematik keine zusätzlichen Nachweisaufwände im Förderverlauf und dem Verwendungsnachweisverfahren entstehen sollen. Wir gehen dabei davon aus, dass die prozentuale Förderhöhe (Nr. 8) sowie der Kostenrichtwert (Nr. 7) sich weiterhin auf das gesamte Bauvorhaben beziehen.

- Zu 2.:
Künftig werden Ersatzneubauten nur noch in Ausnahmefällen gefördert. In den vergangenen Jahren betraf dies einen Großteil der Förderanträge. Wir regen an klarzustellen, in welchen Fällen Ersatzneubauten gefördert werden können.
- Zu 2.2:
Fördergruppen werden nur noch gefördert, wenn sie einer Werkstatt für behinderte Menschen angegliedert sind. Dies schließt eine Förderung von Tagesstrukturangeboten in Einrichtungen für Menschen mit besonderen Teilhabebedarfen (ehem „LIBW“) aus. Die Liga regt an, für besondere Zielgruppen (bspw. Menschen mit besonderen Teilhabebedarfen) auch Tagesstrukturangebote unabhängig von einer örtlichen Angliederung an eine Werkstatt für behinderte Menschen fördern zu können.
- Zu 2.3:
Wir begrüßen, dass Tagesstrukturangebote für Seniorinnen und Senioren, insofern sie sozialraumorientiert konzipiert sind, Teil der förderfähigen Vorhaben bleiben werden.
- Zu 5.1:
 - Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Zuwendungen künftig vorrangig für neue, gemeindeintegrierte und möglichst von Quartiersarbeit flankierte Projekte gewährt werden.
 - Ebenfalls begrüßen wir, dass es künftig möglich sein wird, bei geplanten Wohnangeboten von maximal 24 Plätzen 2 zusätzliche Angebote des Kurzzeitwohnens gefördert zu bekommen. Dies kann wirksam mithelfen, die massive Bedarfsunterdeckung an Plätzen des Kurzzeitwohnens für Menschen mit Behinderung zu mildern.
 - Hinsichtlich der Gruppengröße könnte mehr konzeptionsbedingte Flexibilität eingebracht. Denkbar wäre beispielsweise, die Gruppengröße von maximal 6 Plätzen in eine Soll-Vorschrift zu fassen.
 - Im Bereich der besonderen Wohnform für Kinder und Jugendliche wird vorgeschlagen eine Kongruenz zu den Anforderungen und der Praxis des SGB VIII zu generieren.
- Zu 5.2. Die Liga regt an, in Satz 1
 - den Begriff „Wohnangebote“ durch „Angebote besonderer Wohnformen“ zu ersetzen.
 - Satz 1 mit „in der Regel“ zu ergänzen (bspw regionale Unterschiede ländlicher Raum und Großstadt). Damit würde die

Formulierung lauten: „Im Umkreis von 500 Metern sollen *in der Regel* keine weiteren Wohnangebote bestehen.

- Ausnahmen mit Blick auf besondere Zielgruppen zuzulassen (bspw. Sinnesbehinderungen o.ä.)
- Zu 5.3 Die Liga nimmt wahr, dass der Bedarf hinsichtlich einzelner Zielgruppen zunimmt. Wir regen daher an, für die Planungen die jeweiligen Teilhabeplanungen vor Ort bzw ggfs auch regionale Versorgungsplanungen als Grundlage anzunehmen. Daher ist aus unserer Sicht der Punkt 5.3 grundsätzlich zu prüfen. Vorschlag: „mindestens“ durch „in der Regel“ zu ersetzen. Damit würde die Formulierung lauten: „Bei der Verlagerung von Plätzen soll *in der Regel* die gleiche Anzahl von Plätzen am alten Standort abgebaut wie am neuen Standort aufgebaut werden.“
- Zu 6.2.
Aus Sicht der Liga stellen die Kriterien c) bis e) keine Kriterien zur Bemessung für die Notwendigkeit eines förderrelevanten Vorhabens dar. Wir regen daher an, die Formulierung des Satz 1 anzupassen und „Notwendigkeit“ durch „Geeignetheit“ zu ersetzen.
- Zu 6.3.
Die Liga begrüßt grundsätzlich die Aufnahme der Grundsätze des nachhaltigen Bauens entsprechend dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg als relevante Zuwendungsvoraussetzung. Der Kriterienkatalog des NBBW für nachhaltiges Bauen in Baden-Württemberg ist ein gutes Werkzeug, das die ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit von Bauprojekten fördert. Besonders hervorzuheben ist die Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus von Gebäuden, was eine langfristige Perspektive auf Ressourcenschonung und Umweltverträglichkeit ermöglicht. Ein einheitlicher Standard für nachhaltiges Bauen, der als Grundlage für die Refinanzierung dient, deckt sich mit unseren Forderungen.

Aus Sicht der Liga ist es erforderlich, dass sich in der Folge die dadurch entstehenden Planungs- und Umsetzungsaufwände und Kosten bei Förderinhalten, dem Umfang und insbesondere dem Kostenwert entsprechend abbilden müssen. Hierzu ist mindestens die 6%-ige Erhöhung des Kostenrichtwerts des damaligen Workshops „Wirtschaftlichkeit“ erforderlich.

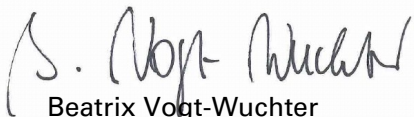
- Zu 6.4. c)
Wir regen an, den Stand und die Möglichkeiten der Ambulantisierung im Rahmen des Teilhabekonzepts auf den Leistungserbringer insgesamt sowie ggfs. speziell auf den vom Bauvorhaben betroffenen Standort zu differenzieren.

- Zu 6.5
Wir regen an, den Begriff "größere Einrichtungen" zu präzisieren (bspw anhand der Platzzahl o.ä.).
- Zu 6.7
Wir regen an klarzustellen, dass das Gewaltschutzkonzept lediglich als Anlage zu den Förderunterlagen einzureichen ist.
- Zu 6.9
Die Liga regt an, dass insbesondere aufgrund der künftig höheren Eigenmittelanforderungen durch die vorrangige Förderung der Fachleistungsflächen Darlehen künftig als Eigenmittel angerechnet werden können.
- Zu 7.3.1 und 7.3.2
 - Die bereits laufende Fortschreibung des Kostenwerts anhand des allgemeinen Baupreisindex ist prinzipiell zu begrüßen. Jedoch ist aus unserer Sicht eine Anhebung der Basis des Kostenwerts notwendig um der Anforderung in Nummer 6.3 „Nachhaltigkeit oder auch Kosten für barriereverringende Maßnahmen (bspw angemessene Smart Home-Maßnahmen) im Sinne der Bewohner*innen umsetzen zu können.
 - Mit den Kostenwerten sind nach wie vor kaum Gebäude für die besonderen Bedarfe für Menschen mit hohem Hilfebedarf zu errichten.
 - Die Höhe und die Zusammenstellung des Kostenrichtwertes entsprechen nicht dem veröffentlichten Wert auf der KVJS-Homepage. Wir bitten, dies zu prüfen.
 - Es wird mehr Flexibilität durch eine Förderung eines begründeten Kulanzkorridors hinsichtlich der Quadratmeterzahl von 48 m² angeregt. Vorstellbar wäre ein Korridor von 10%, ohne dass sich der Kostenrichtwert ändert.
- Zu 7.7
Im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen des nachhaltigen Bauens ist aus Sicht der Liga Punkt „j) Baumaßnahmen, die im Wesentlichen der energetischen Sanierung dienen“ ersatzlos zu streichen
- Zu 8.2.1
Aus Sicht der Liga ist es erforderlich an, die neue mögliche Förderkonstellation von 24 Wohnplätzen zzgl 2 Kurzzeitplätzen hier abzubilden. Formulierungsvorschlag: Einfügen nach Satz 1 unter 8.2.1.a): „dies umfasst auch die bis zu zwei Kurzzeitplätze“

- Zu 8.2.2
Wir regen an, den besonderen Fördersatz von 40% für innovativ inklusiv ausgerichtete Vorhaben der Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren als Unterpunkt c) wieder aufzunehmen.
- Zu 10.3. c)
Eine Landesarbeitsgemeinschaft der Heimbeiräte existiert unserer Kenntnis nach aktuell nicht, wir befürworten jedoch die Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderung als regelhafte Mitglieder in den Förderausschuss. Hier wäre ein entsprechendes Verfahren zu regeln (bspw eine Entsendung von 2 Personen über den Landesbehindertenbeirat).
- Insgesamt in der VVV: Die Liga regt an, die nachfolgenden, im VVV-Entwurf genutzten, Begrifflichkeiten durch die aktuell gebräuchlichen Termini zu ersetzen:
 - Förder- und Betreuungsgruppen (FuB) à Fördergruppen
 - Betreute à Menschen mit Behinderung, Bewohner*innen
 - Kurzzeitunterbringung à Kurzzeitwohnen

Im Namen der Liga begrüßen wir unter Hinweis auf die vorgenannten Punkte die Neuauflage der VVV Dezentrale Angebote grundsätzlich.

Mit freundlichen Grüßen



Beatrix Vogt-Wuchter
Vorstandsvorsitzende



Michael Tränkle
Vorsitzender Liga-Ausschuss
Psychiatrie und Behindertenhilfe